

FC Mönchweiler 1919 e.V.

Beitragsordnung

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 9 der Vereinssatzung in der Fassung vom 16.03.2024.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

§ 3 Beitragshöhe

Jedes aktive Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 60 Euro zu zahlen. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

Jedes passive Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 55 Euro zu zahlen. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

Mitglieder unter 18 Jahren zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 35 Euro.

Ehrenmitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 55 Euro. Auf schriftlichen Antrag kann das Ehrenmitglied beitragsfrei gestellt werden.

Der Vorstand Finanzen ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge werden mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Das Vereinskonto wird bei der Sparkasse Schwarzwald-Baar geführt. (IBAN DE58 6945 0065 0000 0002 32)

Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 10,-- Euro pro Mahnung erhoben.

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

§ 5 Gebühren

Die Aufnahme in den Verein ist gebührenfrei.

Für die Nutzung der Vereinsräumlichkeiten ist der separate Mietvertrag zu nutzen.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 7 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.

Ein Vereinsaustritt ist jeweils nur zum Jahresende möglich, wenn die schriftliche Kündigungserklärung den Verein bis zum 30. September des Jahres erreicht hat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.05.2024 in Kraft.